[Bereitgestellt: 27.02.2023 12:40]

REPUBLIK ÖSTERREICH
HANDELSGERICHT WIEN

VERGLEICHSAUSFERTIGUNG

RECHTSSACHE:

Klagende Partei
ALMA Theaterproduktion GmbH
Schulhof 4
1010 Wien

vertreten durch
Gabler Ortner Rechtsanwälte GmbH
Dr. Karl Lueger-Platz 5
1010 Wien
Tel.: 01 535 60 05, Fax: 01 535 40 45
(Zeichen: ALMAGe/Südbahn-Feststellu)

Beklagte Partei
Südbahnhotel Kultur GmbH
Südbahnstraße 27
2680 Semmering
Firmenbuchnummer 573591t

vertreten durch
Mag. Nikolaus VASAK
Rechtsanwalt
Ditscheinergasse 3/10
1030 Wien
Tel.: 713 42 70, Fax: 713 42 70-42

Wegen:
EUR 34.000,00

Die Parteien haben am 20.2.2023 folgenden gerichtlichen

VERGLEICH

geschlossen:

Der erklärte Vertragsrücktritt von der Vereinbarung vom 5.12.2022 der Beklagten wird nicht aufrecht erhalten, die Vereinbarung ist wirksam mit folgenden Modifikationen:

1. Hinsichtlich der Finanzierung wird der Betrag des Vertragspunktes 9. statt mit EUR 344.000,-- inkl. 20 % USt mit nunmehr EUR 350.000,-- inkl. 20 % USt festgelegt, dem Betrag EUR 330.000,-- kommt keine Relevanz mehr zu, weil die Leistungen des Punktes 3.2 und 3.4 des Vertrags von Seiten der Klägerin vorgenommen wird.

2. Die Parteien vereinbaren, insbesondere zwecks Erlangung von Förderungen, nach außen gemeinsam als Veranstalter aufzutreten, die Antragstellung für Förderungen wird von der Beklagten vorgenommen. Allfällige notwendige Unterschriftsleistungen der Klägerin, die dafür notwendig sind, werden geleistet werden.

3. Sofern die Beklagte eine Ganzjahresförderung erlangt, wird vereinbart, dass der Anteil für die Produktion ALMA an dieser vom Zeitpunkt der Schlüsselübergabe bis zum Zeitpunkt der Verpflichtung zur Schlüsselrückgabe festgesetzt wird (Berechnung nach Tagen auf das mit 365 Tagen angenommene Jahr).

4. Nach Maßgabe des Punktes 9. sind alle Einnahmen aus Kartenverkäufen, Sponsoring und Förderungen auf das Konto der Beklagten bei der Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien, IBAN AT18 3200 0002 1359 6960, weiterzuleiten. Für dieses Konto besteht eine Informationspflicht der Beklagten gegenüber der Klägerin.

5. Die Parteien vereinbaren wechselseitig eine Informationsverpflichtung des Vertragspartners über sämtliche Einnahmen betreffend das Stück ALMA; in Konkretisierung des Punktes 9. Abs. 4 verpflichtet sich die Klägerin, der Beklagten immer zum Monatsende eine Abrechnung der Einnahmen aus den Kartenverkäufen zu übermitteln.

6. Mag. Christian Zeller, Am Heumarkt 3, 1030 Wien, erklärt eine Ausfallsbürgschaft für die Zahlungsverbindlichkeiten der Beklagten aus der Vereinbarung vom 5.12.2022, wie heute modifiziert, ausschließlich für den Fall der Zahlungsunfähigkeit der Beklagten.

7. Beide Parteien tragen Sorge, wechselseitig den Ruf und den wirtschaftlichen Erfolg des Stückes und des jeweiligen Vertragspartners nicht zu beeinträchtigen. Beide Parteien verpflichten sich, binnen sieben Tagen in den Verfahren HG Wien 55 Cg 8/23x und 30 Cg 2/23f bei wechselseitiger Kostenaufhebung Ruhen des Verfahrens bekannt zu geben. Mit Abschluss und Rechtswirksamkeit dieses Vergleichs wird der gestellte Antrag auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung zurückgezogen. Die Beklagte verzichtet auf einen Kostenersatz des Provisorialverfahrens.

Handelsgericht Wien, Abteilung 55
Wien, 20. Februar 2023
Andreas Pablik

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG